Schweizer Fleisch-Fachverband
Union Professionnelle Suisse de la Viande
Unione Professionale Svizzera della Carne
SFF UPSV UPSC

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Nationalrates (WBK-N)
3003 Bern
(per Mail: lmr@blv.admin.ch)

Dübendorf, den 2. Dezember 2025 / rha

Stellungnahme zum indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative 24.089, «Ja zum Importverbot für Stopfleber (Stopfleber-Initiative)»

Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Mitglieder der WBK-N

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24‘000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und sieht schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidfindung seitens Ihrer Kommission mit grossem Interesse entgegen.

Die Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur der beiden Räte haben sich im Verlaufe dieses Jahres, u.a. auch nach Anhörung unseres Verbandes am 30. Januar 2025, entschieden, der Stopfleber-Initiative einen indirekten Gegenentwurf (25.404) gegenüberzustellen. Zu diesem hat die WBK-N am 24. Oktober 2025 den nun für die aktuelle Vernehmlassung vorliegenden Vorentwurf verabschiedet.

I. Allgemeine Würdigung

Der SFF unterstützt im Grundsatz einen indirekten Gegenentwurf, wenn er in Anlehnung an die WBK-S auf glaubwürdige qualitative und nicht nur auf quantitative Importbeschränkungen fokussiert. Leider trifft dies mit dem nun vorliegenden Vorentwurf so nicht zu, weshalb Ihnen der SFF beantragt, diesen aus den nachfolgenden Gründen **grundlegend zu überarbeiten**:

- ***Diskriminierend:*** Die vorgesehene Begrenzung auf die gewerbsmässigen Einfuhren mit der Begründung, dass sich nur diese durch den Zoll erheben lassen, ist zu kurz gedacht, weil sie die **privaten Einfuhren im Reiseverkehr schlichtweg ausschliesst**. Eine solche Regelung wäre diskriminierend, weil eine Unterscheidung zwischen der privaten und der gewerbsmässigen Einfuhr gerade auch mit Blick auf die Produktionsmethode und damit das **Tierwohl keine Berechtigung** hat und ebenso dem **Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderläuft**. Zudem teilen wir die Befürchtung der 1. Minderheit Ihrer Kommission klar, dass bei einer Einschränkung der gewerbsmässigen Importe umgekehrt einfach die privaten Einfuhren entsprechend ansteigen würden. Fatal an dieser Situation wäre, dass bei den vermehrten privaten Einkäufen ennet der Grenze von Stopfleber, Magret und Confit und weiteren Produkten mit diesen Lebensmitteln zusätzlich auch der **Anreiz für den Kauf weiterer Lebensmittel erhöht** und damit dem **Einkaufstourismus** durch unseren eigenen Gesetzgeber selber noch zusätzlich Vorschub geleistet würde.
- ***Bereits geregelt:*** Mit der Umsetzung der abweichenden Parlamentsbeschlüsse zur Motion Haab, 20.3021 sowie der Motion 20.4267 der WBK-S wurde die Deklarationspflicht für Stopfleber, Magret und Confit zusammen mit weiteren Eingriffen am Tier schon **auf Verordnungsstufe** per 1. Juli 2025

mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren eingeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese spezifische Kennzeichnung, auch unter Einbezug von weiteren Produkten mit diesen Lebensmitteln, nun explizit und als Ausnahme neu auf die Gesetzesebene angehoben werden soll.

- ***Nicht kongruent:*** Im Gegensatz zur WBK-S, die als weitergehende Massnahme auch den Einbezug von qualitativen Aspekten bei potenziellen Importbeschränkungen eingebracht hat, beharrt die WBK-N im Grundsatz auf einem **quantitativen Rückgang**, der – wiederum nur für die gewerbsmässigen Importe unter Ausblendung der Privateinfuhren – **dauerhaft** zu sein hat und über die Verschärfung von ergriffenen Massnahmen zu erfolgen hätte. Wir sprechen uns für den Fall von weitergehenden Massnahmen in Bezug auf die gewerbsmässigen Importe klar für **qualitative** Beschränkungen aus, da nur diese das Tierwohl fördern können.
- ***Laufende Rechtsunsicherheit:*** Die 2. Mehrheit der Kommission sieht alle fünf Jahre die Erstellung eines Berichts mit nötigenfalls Gegenmassnahmen vor, sofern sich die gewerbsmässigen (nicht aber die privaten!) Einfuhren in dieser Periode nicht reduziert haben. Unter diesen Bedingungen werden keine neuen Produktions- und Lieferkanäle für den Schweizer Markt aufgebaut. Überdies bliebe mit dem Antrag der 2. Minderheit mit dem Zusatzbegriff «merklich» in Analogie zur Initiative selber die in den Erläuterungen dargelegte Auslegungsbedürftigkeit unverändert bestehen, was der Klarheit zusätzlich abträglich wäre.
- ***Noch unklar:*** Erst in den Erläuterungen zeigt sich beim neuen Art. 14a, Abs. 4, dass der Bundesrat im Bedarfsfall auch **Massnahmen von beschränkter Tragweite beginnend mit milden Massnahmen bei zunehmender Verschärfung** ergreifen kann. Dabei wird ab einer gewissen Stufe auch die Möglichkeit der **Ausnahme von Labels** genannt und damit genau der Vorschlag einer Projektgruppe der betroffenen Wirtschaftskreise aufgegriffen, der eine zertifizierte Anhebung der Standards auf die Mindestanforderungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung wie einem regelmässigen Auslauf ins Freie mit entsprechender Grünflächenpflege, einer reduzierten Besatzdichte, etc. beinhaltet. Dieser Vorschlag fand in den bisherigen Beratungen der WBK-N bislang jedoch nicht die ihm gebührende Beachtung. Dennoch muss die Möglichkeit der Ausnahme von Labels zwingend auch im betreffenden Rechtssetzungstext und nicht nur in den Erläuterungen Eingang finden.

Bei der Ausgestaltung eines indirekten Gegenentwurfes gilt es aber auch, den nachfolgenden Argumenten, die schon gegen die Initiative selber sprechen, ebenso ausreichend Beachtung zu schenken:

- ***Wahlfreiheit statt Bevormundung:*** Mit der bereits erfolgten Einführung der vorgenannten Deklarationspflicht auf Verordnungsstufe steht es **jedem und jeder einzelnen frei**, sich für oder gegen den Konsum der zur Diskussion stehenden Lebensmittel zu entscheiden. Auf eine massive Bevormundung der mündigen Bürgerinnen und Bürger unseres Landes ist unbedingt zu verzichten, so wie dies auch bei weiteren Lebensmitteln der Fall zu sein hat.
- ***Kulturell verankert:*** Der Genuss von Stopfleber, Magret und Confit und weiterer Produkte mit diesen Lebensmitteln stellt vor allem in der Romandie ein **Teil der kulinarischen Tradition** dar und in der Kultur der französischen Schweiz tief verankert. Mit einem Importverbot würde somit einer **sprachlichen Minderheit ein Verbot der Mehrheit auferlegt** und damit der Röstigraben zusätzlich betont.
- ***Auch in Natur bekannt:*** Das Auftreten von Fettlebern, wie diese durch das Stopfen vorangetrieben werden, ist bei Gänsen und Enten auch aus der Natur bekannt vor allem wenn es darum geht, genügend Energiereserven für die langen Flüge vom Sommer- ins Winterquartier und umgekehrt aufzubauen.
- ***International fragwürdig:*** Mit einem Importverbot von Stopfleber, Magret und Confit und weiterer Produkte mit diesen Lebensmitteln, sei dieses auch «nur» auf die gewerbsmässige Einfuhr begrenzt, würde die Schweiz klar internationales Recht verletzen. Dies würde die betroffenen Lieferländer, allen voran Frankreich, berechtigen, entsprechende Gegenmassnahmen auf breiter handelsrechtlicher Ebene zu ergreifen.

II. Änderungen am Gesetzesentwurf

Der SFF schlägt vor, dass die Massnahmen in Bezug auf gewerbsmässige Einfuhren klar auf qualitative Importbeschränkungen ausgerichtet sind. Quantitative Einschränkungen bei gewerbsmässigen Einfuhren verhindern den Konsum nicht. Sie fördern stattdessen den Einkaufs- und Gastrotourismus zulasten des inländischen Gewerbes auf der Basis von gesetzgeberischen Vorgaben. Damit ist dem Tierwohl nicht gedient. Hingegen könnte die Schweiz mit qualitativen Importbeschränkungen die Produktionsstandards

im Ausland positiv und über die Frage des Stopfens hinaus umfassend beeinflussen. Importeure und Gütesiegel wie IGP oder Label Rouge machen den Produzenten bereits heute Auflagen; auch wurden hierzu erste Überlegungen seitens der betroffenen Kreise bereits entsprechend in die Vorberatungen eingebracht. Basierend auf solchen Auflagen könnte die Schweiz strengere Anforderungen beschliessen und für alle importierten Produkte voraussetzen. Im Falle von rein quantitativen Einschränkungen würde die Schweiz ihren Einfluss auf die Tierhaltung im Ausland jedoch reduzieren, ja gar verlieren. Damit und somit dem Ausblenden von Fakten wäre dem Tierwohl überhaupt nicht gedient.

Private haben nicht die Möglichkeit zu überprüfen, ob die Produkte qualitativen Vorgaben entsprechen. Um dennoch eine Verlagerung hin zu privaten Einfuhren abzumildern und eine gewisse Gleichbehandlung sicherzustellen, sollte für private Einfuhren eine maximal mögliche Importmenge pro Ausfuhr festgelegt werden.

Tierschutzgesetz

Art. 14 a

2 **Bei nicht gewerbsmässigen Einfuhren von Stopfleber, Magret und Confit von Enten und Gänsen sowie weiteren Produkten mit diesen Lebensmitteln gilt eine maximal erlaubte Einfuhrmenge von 0.5 Kilogramm pro Einfuhr.**

~~3~~2 […]

~~4~~3 Die zuständigen Departemente erstatten dem Bundesrat ~~alle~~ **fünf Jahre nach Inkrafttreten der Kennzeichnung nach Anhang 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung** Bericht und schlagen im Bericht nötigenfalls **qualitative Importbeschränkungen zur Förderung des Tierwohls vor** ~~Massnahmen zur Reduktion der gewerbsmässigen Einfuhren vor~~, sofern sich die~~se~~ **gewerbsmässige Einfuhr bis zum vorgenannten Zeitpunkt** nicht reduziert ha**t**~~ben~~.
[…]

~~5~~4 Die Wirksamkeit der Massnahmen ist im Rahmen der Beobachtung der Einfuhrentwicklung nachzuverfolgen. **Darauf basierend kann der Bundesrat weitere Produktionsbedingungen voraussetzen.** ~~Die ergriffenen Massnahmen sind nötigenfalls zu verschärfen, einen dauerhaften Rückgang der gewerbsmässigen Einfuhren zu erreichen.~~

~~6~~5

~~**Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände**~~

~~Art. 12a~~

~~1 Wer vorverpackte Stopfleber, Magret oder Confit von zwangsgefütterten Gänsen und Enten sowie Lebensmittel mit diesen Produkten in Verkehr bringt, muss diese mit dem Hinweis «Von zwangsernährten Gänsen gewonnen» oder «Von Zwangsernähr-ten Enten gewonnen» kennzeichnen.~~

~~2 Wer Stopfleber, Magret oder Confit sowie Lebensmittel mit diesen Produkten offen in Verkehr bringt, muss den Hinweis schriftlich angeben.~~

Aus den genannten Erwägungen ersuchen wir Sie – geschätzte Mitglieder der WBK-N – den Vorentwurf in seiner aktuellen Form **grundlegend zu überarbeiten**. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen Ihrer Entscheidfindung bedanken wir uns schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Ständerat Damian Müller
Präsident

Dr. Ruedi Hadorn
Leiter Politik / Mitglied der GL